

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 16 (1865)

Heft: 12

Artikel: Die Wittwen- Waisen- und Alterskasse für bündner. Lehrer [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720995>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

(XVI. Jahrgang.)

Nr. 12.

Chur, Dezember.

1865.

Erscheint Ende jeden Monats und kostet jährlich in Chur Frk. 2. 60 Rp.; auswärts franko in der ganzen Schweiz Fr. 3. —; Bestellungen nehmen alle Postämter an.

Redaktion von Fr. Wassali, J. Theobald und Largiadèr.

Inhaltsverzeichnis: 1) Die Wittwen-, Waisen- und Alterskasse für bündnerische Lehrer. (Schluß.) 2) Versammlung des kantonalen landwirthschaftl. Vereins. 3) Unterricht über Obstbaumzucht. 4) Aus dem Bericht über die Landesverwaltung von 1864/65. 5) Monatschronik.

Die Wittwen- Waisen- und Alterskasse für bündner. Lehrer. (Schluß.)

I. Das Kassainstitut für Landschullehrer.

Die Frage der Zweckmäßigkeit eines solchen Instituts glaubte der Erziehungsrath erst nach einer prinzipiellen Feststellung seiner Einrichtung und seiner Tendenz beantworten zu können, weshalb wir uns in erster Linie erlauben müssen, die verschiedenen Anstalten dieser Art kurz zu berühren und das für unsere Verhältnisse passende Institut nach seinen wichtigsten Beziehungen kurz zu erörtern.

Was nun zunächst eine eigentliche Krankenkasse betrifft, die dazu dienen sollte, den einzelnen Antheilhabern in Fällen längerer oder kürzerer Krankheit mit Unterstützungen an die Hand zu gehen, so glaubt der Erziehungsrath kaum, daß sie bei unsern Landschullehrern großen Anklang finden, und noch weniger, daß sie großen Nutzen stiften könnte, bei den beschränkten Mitteln, die uns zu Gebote stehen. Außerdem würde ein solches Institut für unsern Kanton eine viel zu komplizirte und zu schwerfällige Einrichtung erfordern, als daß man es im Ernste von irgend einer Seite befürworten könnte.

Ebensowenig wie für eine Krankenkasse kann sich der Erziehungsrath für eine Alterskasse zu Gunsten der Landschullehrer aussprechen. Ein solches Institut würde seinem Zwecke selbstverständlich erst dann dienen, wenn es nicht bloß für ein gewisses Alter, sondern auch für Fälle von unverschuldeter Verdienstlosigkeit sichere Unterstützungen in Aussicht stellte. Wer

will aber das Letztere bei uns festsetzen, in unserm Kanton, wo der Lehrerberuf auf dem Lande eine permanente Verdienstlosigkeit genannt werden muß? Wo weitaus die meisten Lehrer für $\frac{7}{12}$ des Jahres jedenfalls mit der Schule nichts zu schaffen haben? Außerdem weist die Statistik unseres Lehrpersonals nach, daß alte Lehrer in Bünden eine wahre Seltenheit sind. So waren im Jahre 1863/64 unter den patentirten und admittirten Lehrern folgende Altersklassen vertreten, wobei zu beachten ist, daß die ältesten der Stadtschule angehören:

Unter 20 Jahren	17 Mann.
Von 20 bis 30 Jahren	127 "
" 30 " 40 "	83 "
" 40 " 50 "	30 "
" 50 " 60 "	12 "
Von mehr als 60 "	3 "

zusammen: 272 Mann.

Was sodann eine Wittwen- und Waisenkasse anbetrifft, so lassen sich gegen eine solche auch verschiedene Einwendungen erheben; namentlich kann mit Recht auf den Umstand hingewiesen werden, daß von unsern Lehrern eine verhältnißmäßig ganz bedeutende Anzahl ledigen Standes ist und daher kaum in der Lage und gesonnen sein dürfte, von einer kargen Besoldung einen Theil für Wittwen- und Waisen zurückzulegen.

So käme der Erziehungsrath schließlich zu der Ansicht, das allenfalls einzig ein Kassainstitut mit dem Charakter einer Lebensversicherung empfohlen werden dürfte. Hat ein Lehrer sichere Aussicht, auf den Fall seines Ablebens sei es nähern Verwandten, sei es allfällig einer Wittwe oder Waisen eine kleine Summe hinterlassen zu können, so diene ihm dieser Gedanke jedenfalls zur Ermuthigung und zum Trost in den bei uns leider nur zu häufigen Zeiten, in welchen er von seiner Besoldung keinen Sparpfennig zurücklegen kann.

Dabei ist unsere Behörde der Meinung, daß solch eine Anstalt nach strengrechtlichen Grundsätzen einzurichten wäre, so daß jeder Antheilhaber sichere, nur von der Größe seiner Einzahlung und seines Alters (beim Eintritt) bedingte Ansprüche hätte und es dann nicht von der Gnade dieser oder jener Instanz abhänge, ob er schließlich etwas erhalten solle oder nicht.

Was nun den eigentlichen Zweck oder die Tendenz eines solchen Instituts betrifft, gelangte der Erziehungsrath zu folgender Ansicht:

Für's erste kann nach unserm Dafürhalten von Seite des Staates bei Errichtung einer solchen Anstalt der Zweck nicht vorliegen, den Lehrern ein Institut zur Einlage von Ersparnissen zu bieten. Denn abgesehen davon, daß für diesen Zweck die Sparkasse und die Rentenanstalten genügenden

Anlaß bieten, müßten erst die Lehrer in die Lage gebracht werden, vermöge ihrer Berufsthätigkeit Ersparnisse machen zu können. Daß unsere Lehrer in der That nicht in dieser Lage sind, beweiset der Umstand zur Genüge, den der Erziehungsrath in seinem diesjährigen Amtsberichte zu erwähnen genöthigt war, daß nämlich im Laufe der letzten 6 Jahre die Zahl der im Dienste befindlichen patentirten und admittirten Lehrer fast gar nicht zugenommen hat, während doch von Neujahr 1859 bis Herbst 1864 nicht weniger als 141 Fähigkeitszeugnisse an Lehrer verabreicht wurden. Dieses Ergebniß konstatirt die sehr bedenkliche Thatsache, daß die Desertion unserer gebildeten Lehrer so stark ist, daß die Zahl derselben im Dienst fast ganz konstant geworden ist — trotz Lehrerbildungsanstalten und Repetirkursen! Und wem hätte man dieses zu verdanken, als den zu geringen Besoldungen?

Wie sich nun weiter aus dem Gesagten ergibt, daß man überhaupt zu Gunsten einer solchen Kasse von Seite der Lehrer weder Beiträge aus ihren Besoldungen, noch viel weniger sonstige Opfer wird erwarten können; so kann überhaupt das Institut nur dazu dienen und nur die Tendenz haben, gute Lehrer für längere Zeit beim Berufe zu fesseln. Daher können die Beiträge an die Kasse auch nicht von den Lehrern eingefordert werden, sondern der Staat muß die Einlagen übernehmen, und es ist dabei immerhin zweifelhaft, ob eine erhebliche Inanspruchnahme der jetzt verabreichten Gehaltszulagen für diesen Zweck vielleicht nicht gerade einen dem gewünschten entgegengesetzten Erfolg hervorruft. Wir müssen nämlich in dieser Beziehung hier erwähnen, daß trotz des großrathlichen Beschlusses vom 12. Juni 1863, der offenbar die Tendenz hatte, den Lehrern gegenüber frühern Zeiten größere Zulagen zu verschaffen, diese nach dem Regulativ vom 22. Juni 1864 keineswegs größer, sondern eher kleiner ausfallen. Der Grund dieser unvermutheten Erscheinung liegt hauptsächlich darin, daß die für Zulagen bestimmte Summe nicht viel größer ist als die frühere, während nach den Bestimmungen des Regulativs die Zahl der Bezugsberechtigten Lehrer sehr zugenommen hat.

So sehr der Erziehungsrath den hohen Werth und die dringende Wünschbarkeit eines Kassa-Instituts, wie überhaupt aller Einrichtungen erkennt, welche geeignet sind, die ökonomische Stellung unserer Lehrer zu verbessern; ebenso sehr ist er auch überzeugt, daß das projectirte Unternehmen nur dann ausführbar und nur dann von guten Folgen begleitet sein wird, wenn der Lit. Gr. Rath entweder den Beitrag zur Hebung des Volksschulwesens erhöht, oder aber wenigstens eine Vermehrung des für Gehaltszulagen bestimmten Theils desselben auf Kosten der für Prämierung von Gemeinden bestimmten Summe gestattet. Dieses Letztere kann um so eher geschehen, als man sich schon dieses Jahr bei Verwendung des fraglichen Credits

überzeugen konnte, daß für letztern Zweck in Zukunft keine so große Summe nöthig sein wird.

Wir gelangen demnach zu dem Resultat, die Kasse solle prinzipiell eine solche Einrichtung erhalten, daß sie die bessern Lehrer länger beim Verufe erhält; um diesen Zweck zu erreichen, müssen die Einzahlungen in die Kasse von Seite des Staates aus dem zur Hebung des Volksschulwesens verabreichten Beiträge geschehen, ohne jedoch die bisherigen Gehaltszulagen zu sehr zu beschneiden oder gar vollständig aufzuheben.

Eine weitere Frage nun, ob der Beitritt zum Institut ein fakultativer oder ein obligatorischer sein solle, wird nach unserer Ansicht nicht für alle Lehrer in gleichem Sinne zu beantworten sein. Da wir im Kanton sowohl gebildete und tüchtige Lehrer haben, bezüglich welcher es uns daran gelegen sein muß, sie lange bei der Schule zu behalten, als auch ungebildete und unfähige Lehrer, hinsichtlich welcher die Behörden darauf ausgehen müssen, sie möglichst bald durch bessere zu ersetzen; da nun ferner die Lehrer der ersten Abtheilung im Allgemeinen unter denjenigen zu suchen sind, die vom Staate Fähigkeitszeugnisse erhielten, während die andern der größern Mehrzahl nach eben solche sind, die sich zu keinem Examen stellen durften: so geht unsere Meinung in diesem Punkte dahin, die Theilnahme an der Kasse für alle Lehrer obligatorisch zu erklären, die Fähigkeitszeugnisse haben und auf Gehaltszulagen vom Staate Anspruch machen. Dies sollte wenigstens das Ziel sein, nach welchem man zu streben hat. Dagegen wird es zur Zeit kaum möglich und gerecht sein, alle ältern Lehrer auf einmal zum Beitritte zu zwingen. Denn abgesehen davon, daß ein solcher Zwang in einer Beziehung wenigstens, so viel hieße, als einem Gesetze eine rückwirkende Kraft beimessen; ist noch der andere wichtige Umstand zu erwägen, daß ein älterer Lehrer, wenn er von einer solchen Kasse eine etwelche Unterstützung soll erwarten dürfen, sich entweder mit einer großen Summe einkaufen, oder aber zu großen Beiträgen herbeilassen muß. Wo sind aber in Graubünden Landschullehrer, die aus ihrem Gehalte erhebliche Summen auf die Seite thun können? Daher gelangt der Erziehungsrath zu dem Resultat, daß zwar dahin gestrebt werden muß, nach und nach alle mit Fähigkeitszeugnissen versehene Lehrer zu Antheilhabern der Kasse zu machen; daß dagegen zur Zeit der Beitritt nur für diejenigen obligatorisch sei, welche in den Schuldienst neu eintreten und ein Fähigkeitszeugniß besitzen. In Folge dessen tritt das Resultat zu Tage, daß lauter junge Männer von circa 20 Jahren der Kasse beitreten, für welche mit einer jährlichen Einzahlung von beispielsweise 10 Fr. doch für den Todesfall eine Summe von über 500 Fr. gesichert werden kann; mit einer jährlichen Einzahlung von 20 Fr. erkaufte sich der 20jährige eine Summe von über 1000 Fr.,

die mit seinem Tode fällig werden, dieser mag früher oder später erfolgen. (Wir verweisen diesfalls auf die Tarife der Rentenanstalten und bemerken bei diesem Anlaß noch, daß im Falle eines Vertragsabschlusses mit der schweiz. Anstalt in Zürich sie alle unsere Lehrer in die Todesversicherung aufnimmt, ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand derselben.) Älteren Lehrern würde der Beitritt gestattet, sofern sie zur Entrichtung einer ihrem Alter entsprechende Einzahlung sich entschließen können. Auch auf diesem Wege würden wir immerhin in 10 bis 15 Jahren den größten Theil unserer patentirten und admittirten Lehrer bei der Kasse theilhaftig sehen. Hätte man z. B. 1859 diese Einrichtung getroffen, so wären zur Zeit schon mehr als die Hälfte derselben Mitglieder der Kasse.

Die Frage endlich, wie es mit denjenigen zu halten sei, die vor ihrem Ableben den Schuldienst verlassen, kann in verschiedener Weise ihre Beantwortung finden. Unter der Voraussetzung, daß die Einzahlungen vom Staate aus dem genannten Credit gemacht werden, ohne die Gehaltszulagen allzusehr zu verkürzen, dürfte es indessen dem Zwecke des Instituts und der Billigkeit entsprechen, wenn man den betreffenden Lehrern ihre Ansprüche auf die Nutzung beließe, sofern sie für die folgende Zeit die Einzahlungen aus eigenen Mitteln leisten; dagegen könnten wir eine Rückerstattung der für einen Lehrer in die Kasse entrichteten Beiträge (durch die Kasse an den Lehrer) nicht befürworten, wenn er den Schuldienst verläßt, weil die Kasse mit Rücksicht auf die andern Versicherten eine derartige Verpflichtung nicht übernehmen könnte.

Etwas strengere Rücktrittsbedingungen könnten höchstens denjenigen gestellt werden, die den Schuldienst während ihrer Pflichtzeit verlassen (ehemalige Stipendiaten des Seminars und des Repetirkurses), in der Weise etwa, daß diese mit ihrem Austritte aus dem Schuldienst ihre Ansprüche auf die Kasse jedenfalls verlieren.

Ob ein solches Institut als für sich bestehend oder im Anschluß an eine Rentenanstalt eingerichtet werden soll, scheint uns dermalen um so mehr eine untergeordnete Frage zu sein, als abgesehen von den Verwaltungskosten das Endergebniß in der einen und andern Form so ziemlich das gleiche sein muß.

Uebersichten wir die Ergebnisse unserer bisherigen kurzen Erörterung, so finden wir das Nachfolgende, das wir als unser Gutachten für diesen Theil der Frage hinstellen möchten:

1. Der Erziehungsrath befürwortet die Errichtung eines Kassa-Instituts für unsere Landschullehrer mit dem Charakter einer Versicherung auf's Ableben und mit der Haupttendenz, die mit Fähigkeitszeugnissen versehenen Lehrer länger beim Berufe zu erhalten.

2. Der Beitritt soll obligatorisch sein für alle Lehrer, die in Zukunft patentirt oder admittirt werden; den jetzt im Dienste befindlichen mit Fähigkeitszeugnissen versehenen Lehrern steht der Beitritt offen, sofern sie (aus ihren Gehaltszulagen oder sonst wie) eine ihrem Alter entsprechende Einlage übernehmen.
3. Die Einzahlung besorgt einstweilen der Staat auf Rechnung der Gehaltszulagen; die GröÙe der Einzahlung soll für einen 20jährigen 20 Fr. jährlich nicht übersteigen und für alle Lehrer desselben Alters dieselbe sein.
4. Lehrer, welche Antheilhaber der Kasse sind und den Schuldienst verlassen, können Mitglieder bleiben, sofern sie die Einzahlungen für dann aus eigenen Mitteln bestreiten; andernfalls fallen die für sie geleisteten Einzahlungen in den Reservefond oder in einen Gewinnfond zu Gunsten der andern Versicherten.
5. Um die Errichtung des Instituts zu ermöglichen und um demselben eine unserm Schulwesen dienliche Tendenz zu sichern, gewährt der Tit. Gr. Rath entweder durch Vermehrung des bestehenden Staatsbeitrags oder durch Festsetzung einer andern Vertheilung desselben die Vermehrung des für Gehaltszulagen festgesetzten Credits bis auf 10000 Fr.
6. Mit der speciellen Ausführung dieses Projectes beauftragt der hochl. Gr. Rath den Erziehungsrath und bevollmächtigt denselben eventuell auch, mit einer Rentenanstalt einen Vertrag (mit Vorbehalt der Genehmigung durch den hochlöblichen Kleinen Rath) abzuschließen.

II. Das Kassa-Institut für die Stadt- und Kantons-Schullehrer.

Die Stadt- und Kantonschullehrer befinden sich in mancher Beziehung in einer glücklicheren Lage als die Landschullehrer. Jene haben feste Anstellungen, bleiben also längere Zeit an demselben Orte; sie gehören ganz diesem Berufe an und beziehen auch etwas größere Besoldungen. Aus letzterem Grunde namentlich sind die Lehrer der Kantons- und Stadtschule im Falle, aus ihren Besoldungen eine kleine Einzahlung in eine Kasse zu leisten ohne daß dieselbe ihnen zu beschwerlich fiele und ohne daß sie in Folge allzu minimen Betrages wirkungslos bliebe. Da die Besoldungen indessen immerhin der Art sind, daß keiner von den fraglichen Angestellten Ersparnisse für Alter und Krankheit daraus zurücklegen kann; so tritt gerade für diesen Stand das dringende Bedürfniß auf, vermittelt